

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 241/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prof. Dr. Steven C [REDACTED],

[REDACTED], avenue de T [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] /Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thamm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 14. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Über die Rechtsfrage, ob die Restitutionsklage (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 578 Abs. 1, 580 Nr. 7b ZPO) mit einem Abhilfebegahren verbunden werden kann, ist hier nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat diese Frage zugunsten des Klägers bejaht und hat, nachdem es die Begründetheit der Restitutionsklage verneint hatte, das Abhilfebegahren sachlich geprüft.

Die mit der Beschwerde weiter aufgeworfene Rechtsfrage, ob im Restitutionsverfahren in Entschädigungssachen nicht nur der frühere Prozeßstoff mit der neuen Urkunde (§ 580 Nr. 7b ZPO) zu berücksichtigen, sondern wegen § 176 Abs. 1 ZPO zu prüfen ist, ob die Urkunde zu weiteren Ermittlungen des

- 3 -

Gerichts Anlaß geben kann, ist für den die Begründetheit der Restitutionsklage betreffenden Verfahrensabschnitt mit dem Berufungsgericht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu verneinen (vgl. BGHZ 57, 211, 219/216 - RZW 1972, 106). Auch die Frage, ob in diesem Verfahrensabschnitt § 176 Abs. 2 BGG anzuwenden ist, stellt sich hier nicht. Das Berufungsgericht hält es auch jetzt ebenso wie in seinem früheren, rechtskräftigen Urteil nicht einmal für wahrscheinlich, daß der Kläger aus den Gründen des § 1 BGG verfolgt werden ist. Diese Feststellung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Bei dieser Sachlage bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht das Abhilfebegehren des Klägers für unbegründet gehalten hat, weil dem Kläger nach dem Bundesentschädigungsgesetz kein Anspruch auf die verlangten Leistungen zusteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

